Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Ausführungsbestimmung zur Notengebung an den Sekundarschulen (E- und P-Zug), den Gymnasien und der FMS im Kanton Basel-Stadt

Der Leiter Volksschulen und der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung, gestützt auf § 96 der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) vom 11. September 2012 erlassen die folgenden Ausführungsbestimmungen:

In den Klassen des Leistungszugs E und P der Sekundarschule und an den Gymnasien und der Fachmaturitätsschule gilt ab dem Schuljahr 2018/2019 die folgende Vorgabe zur Notengebung in allen Fachbereichen und Fächern:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten innerhalb einer Klasse und eines Fachs beträgt mindestens 4.0 und höchstens 5.0.

Abweichungen von dieser Vorgabe bespricht die Fachlehrperson mit der Schulleitung und begründet sie. Die Schulleitungen der Sekundarschulen informieren die Volksschulleitung über diese Ausnahmefälle. Die Abteilungskonferenz Mittelschulen (AKOM) tauscht sich über die Ausnahmefälle aus.

Innerhalb einer Klasse ist eine deutliche Streuung der einzelnen Noten erforderlich.

Basel, 13. Juni 2018

Dieter Baur
Leiter Volksschulen

Ulrich Maier
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung